



PRESSE-INFORMATION

Landgericht verbietet Sat.1-Werbung

Düsseldorf, 16. September 1999 – Mit Beschluss vom 13.9.1999 verbietet das Landgericht Berlin dem Fernsehsender SAT 1 mit der Schlagzeile "Kinohits und Weltpremieren" zu werben, sofern die angeführten Filme nicht das eine oder andere sind.

Ab Ende August bewarb SAT 1 mit dem Slogan "Kinohits und Weltpremieren" auf Plakaten und in Zeitungsanzeigen u.a. die Ausstrahlung der Filme "Der Zufallslover" oder "Der König von St. Pauli". Da diese Filme bereits vorab schon auf Video erhältlich waren, reichte der IVD - nachdem SAT 1 die Abgabe einer Unterlassungserklärung verweigert hatte - einen Antrag auf Einstweilige Verfügung ein. Diesem gab das Landgericht Berlin am 13.9.1999 (15 O 497/99) statt:

"Der Antragsgegnerin [SAT 1] wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500.000,- DM, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt, im geschäftlichen Verkehr bei der Ankündigung der Ausstrahlung von Fernsehunterhaltungsprogrammen

a) mit der Schlagzeile "Kinohits und Weltpremieren" zu werben, sofern die angeführten Filme nicht das eine oder andere sind;

b) mit dieser Schlagzeile zu werben ohne anzugeben, welcher Film ein Kinohit und welcher eine Weltpremiere sein soll."

Damit bestätigt erneut ein Gericht, dass sich Fernsehsender nicht generell als Erstverwerter von Filmen darstellen dürfen; Eigenproduktionen der Sender einmal ausgeschlossen.

Für Rückfragen und weitere Informationen:

Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V.

Jörg Weinrich

Tel.: 0211 / 577 390-0

Fax: 0211 / 577 390.69

e-Mail: ivd@ivd-online.de